

BESCHÄFTIGENQUALIFIZIERUNG IN DER PFLEGE



Ziel der Qualifizierung

- I. Ungelernte Bewerber/innen § 81 SGB III
- II. Qualifizierte Bewerber/innen § 82 SGB III

Seite 1
Seite 2

Ihre Ansprechpartnerinnen

Manuela Häberle	07131 969 279
Claudia Steurer	07131 969 529
Tonia Holzwarth	07131 969 348
Michaela Zimmermann	07131 969 334
✉ Heilbronn.142-Vermittlung@arbeitsagentur.de	

I. Ungelernte Bewerber/innen

§ 81 SGB III | Abschlussorientierte Qualifizierung



Zugangsvoraussetzung 1

Der/Die Beschäftigte verfügt nicht über einen Berufsabschluss

oder



Zugangsvoraussetzung 2

Der/Die Beschäftigte hat eine abgeschlossene Berufsausbildung, kann aber aufgrund einer mehr als 4 Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben (Berufsentfremdung)

oder



Zugangsvoraussetzung 3

Der/Die Beschäftigte hat einen Schul- oder Berufsabschluss im Ausland erworben.



Bei Fragen zur Anerkennung:
Regierungspräsidium Stuttgart
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/>



Bildungsziel

Umschulung zur Pflegefachkraft (m/w/d)

- ✓ **Mittlerer Bildungsabschluss** muss vorhanden sein, da reglementierter Beruf.
- » **Dauer:** Bis zu 36 Monate in Vollzeit. Verkürzungstatbestände sind zu berücksichtigen



Bildungsziel

Qualifizierung zum/zur Pflegehelfer/in

- ✓ **Hauptschulabschluss** muss vorhanden sein, da reglementierter Beruf.
- » **Dauer:** 12 Monate in Vollzeit.

Zuschüsse zu den Lehrgangskosten

100% Kostenerstattung

Unabhängig von der Betriebsgröße.

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (während der Weiterbildung)

Unter 50 Beschäftigte

80% Kostenerstattung*

50-499 Beschäftigte

60% Kostenerstattung*

Ab 500 Beschäftigte

50% Kostenerstattung*

* Achtung bei der Umschulung zur Pflegefachkraft (m/w/d): Bef trifft die Differenz aus Arbeitsentgelt und Ausbildungsvergütung.

II. Qualifizierte Bewerber/innen

§ 82 SGB III | Anpassungsqualifizierung



Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen

- Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße.
- Ist ein abgeschlossener Berufsabschluss vorhanden, muss dieser mindestens 2 Jahre zurück liegen.
- Der Beschäftigte darf in den letzten 2 Jahre nicht an einer nach §82 SGBIII geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen haben.
- Die Weiterbildung kann in Voll- und Teilzeit, berufsbegleitend oder online erfolgen.



Weiterbildungsziel und –umfang

- ✓ Arbeitsmarktlich sinnvolle Weiterbildung, die über eine ausschließlich arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierung hinausgeht.
- ✓ Maßnahme und Bildungsträger müssen für die Förderung der Agentur für Arbeit zugelassen sein (AZAV-Zertifizierung)
- ✓ Die Weiterbildung umfasst mehr als 120 Stunden.



Ausschlusskriterien

- ✗ Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung verpflichtet ist.
- ✗ Von der Förderung ausgeschlossen sind Aufstiegsfortbildungen, die nach Aufstiegsfortbildungsgesetz förderfähig sind (z.B. Fachwirt, Meister, Techniker)

Zuschüsse zu den Lehrgangskosten

Unter 50 Beschäftigte

100% Kostenerstattung

50-499 Beschäftigte

50% Kostenerstattung



Bis zu 100% ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen

Ab 500 Beschäftigte

25% Kostenerstattung

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (während der Weiterbildung)

Unter 50 Beschäftigte

75% Kostenerstattung

50-499 Beschäftigte

50% Kostenerstattung

Ab 500 Beschäftigte

25% Kostenerstattung



Höhere Zuschüsse bei Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt für jede Betriebsgröße sind möglich

+ 5% bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsieht.



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Heilbronn